

Neuregelung zu ärztlichen Attesten

Mit Beginn des Wintersemesters 2010/2011 tritt die folgende neue Regelung für Atteste in Kraft:

- 1. Im Falle des ersten Rücktritts** von einer Prüfung aus gesundheitlichen Gründen ist ein Attest eines praktizierenden Arztes ausreichend.
- 2. Ab dem zweiten gesundheitsbedingten Rücktritt** von einer Prüfung im gleichen Fach muss jeweils ein **amtsärztliches Attest** vorgelegt werden. Der Amtsarzt muss die Prüfungsunfähigkeit aus eigenem Augenschein bescheinigen, die Bestätigung eines normalen ärztlichen Attests ist nicht möglich.

Anerkannt werden nur Atteste, die die folgenden Informationen enthalten:

- Die Termine der ärztlichen Behandlung.
- Die explizite Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit aufgrund einer festgestellten Erkrankung. Die Art der Erkrankung muss nicht angegeben werden.
Gewöhnliche Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeitsbescheinigungen werden nicht anerkannt!
- Der genaue Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit.

Es wird empfohlen, das beim Prüfungsamt oder auf der Webseite der Fachhochschule erhältliche Attestformular zu verwenden.

Prof. Dr. Wolfgang Eberle

- Vorsitzender des Prüfungsausschusses -